

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1002/1-II/5/90/25

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Abgeltung von
Prüfungstätigkeiten geändert wird;
Begutachtungsvorfahren

45/SN-262/ME

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1414

Sachbearbeiter:

MR Dr. Tummelthammer

Dem

Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e n

ENTWURF GESETZENTWURF	
Z	86 GE/9 JP
Datum: 9. APR. 1990	
Verteilt 12.4.90 <u>Steiner</u>	

Steiner

Das BMF beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGBL.Nr. 314/1976, über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gem. § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

28. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:Steiner

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1002/1-II/5/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Bundesgesetz über die Abgeltung von
 Prüfungstätigkeiten geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

Zur Zl. 13.008/1-III/3/90
 vom 1. März 1990

Himmelpfortgasse 4 - 8**Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**
1414**Sachbearbeiter:****MR Dr. Tummelthammer**

An das

Bundesministerium für Unterricht,
 Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Das BMF beeckt sich, zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 314/1976, über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gem. § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, samt Erläuterungen in der vorliegenden Fassung mitzuteilen, daß es gegen den Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen keinen Einwand erhebt.

Das BMF geht dabei von der Voraussetzung aus, daß aus der Vollziehung dieses Gesetzes dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

28. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung: